



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

██████████
vertreten durch die Eltern ██████████

██████████ Böblingen

- Vollstreckungsgläubiger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Daniel Grosche,
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Az: 24/3500

gegen

Landkreis Böblingen,
- Jugendamt -
vertreten durch den Landrat,
Parkstraße 16, 71034 Böblingen

- Vollstreckungsschuldner -

wegen Kindergartenplatz

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 10. Kammer - durch den Richter ██████████ als
Berichterstatter

am 7. April 2025

beschlossen:

Dem Vollstreckungsschuldner wird für den Fall, dass er der Verpflichtung aus dem Beschluss des Verwaltungsgericht Stuttgart vom 14.10.2024, Aktenzeichen 10 K 4275/24, der Vollstreckungsgläubigerseite einen Betreuungsplatz zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von mindestens sechs Stunden werktätlich (Montag – Freitag) nachzuweisen, der unter Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel nicht länger als 30 Minuten von der Wohnung der Vollstreckungsgläubigerseite entfernt ist, nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses nachkommt, die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,00 EUR angedroht.

-

Der Vollstreckungsschuldner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.